

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes bzw. Baugrundstücks (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

SO 1 Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung Maritimes Gewerbe, Handel, Gastronomie (§ 11 BauNVO)

SO 2 Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung Maritimes Gewerbe, Handel, Gastronomie (§ 11 BauNVO)

SO 3 Sondergebiet SO 3 mit der Zweckbestimmung Gläserne Erlebnissegelmacherei (§ 11 BauNVO)

SO 4 Sondergebiet SO 4 mit der Zweckbestimmung Stellplätze Jachthafen (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 18-22 BauNVO)

GR 510 m² Grundfläche als Höchstmaß, zum Beispiel 510 m² (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

GR 130 m² Terrassen Grundfläche von ebenerdigen Terrassen als Höchstmaß (zzgl. zu oben genannten), zum Beispiel 130 m² (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

GF 800 m² Geschossfläche als Höchstmaß, zum Beispiel 800 m² (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

GR 830 m² Überschreitung max. Überschreitung der Grundfläche bis insgesamt maximal, zum Beispiel 830 m² (§ 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

II Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, zum Beispiel 2 Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

TH 3,35 m Traufhöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß, zum Beispiel 3,35 m über Gelände, erforderlichenfalls mit Lagebezeichnung, zum Beispiel Traufhöhe "Landseite" (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

FH 6,40 m Firsthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß, zum Beispiel 6,40 m über Gelände (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

SD / FD Zulässige Dachform der baulichen Anlagen, zum Beispiel Satteldach (SD) / Flachdach (FD)

Zulässige Hauptfirstrichtung der baulichen Anlagen

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenze ausschließlich für ebenerdige Terrassen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ter Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Stellplätze / Flächen für die Zufahrt zu Stellplätzen (§ 12 BauNVO)

Müllstandortfläche (§ 14 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

mit einem Gehrecht (G) gemäß textlicher Festsetzung Nr. 14 / Fahrrecht1 (F1) gemäß textlicher Festsetzung Nr. 15 / Fahrrecht2 (F2) gemäß textlicher Festsetzung Nr. 16 / Leitungsrecht (L) gemäß textlicher Festsetzung Nr. 17 zu belastende Fläche

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Einzelbäumen

KENNZEICHNUNG (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Überflutung erforderlich sind

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

potentiell signifikantes Hochwasser-Risikogebiet durch in Küstengebieten vorliegendes Meerwasser, aufgrund der Geländehöhe unter NN +3,0 m (bei Ostseehochwasser überschwemmungsgefährdetes Gebiet) (gesamter Geltungsbereich)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN DER PLANUNTERLAGE OHNE NORMCHARAKTER

Bestehende Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

vorhandene Gebäude

Bestehende Geländehöhe bezogen auf NN, zum Beispiel 1,78 m

Aufteilung der Straßenverkehrsfläche

Grenze Vorhabensgrundstücke

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Das Sondergebiet SO 1 "Maritimes Gewerbe, Handel, Gastronomie" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Versorgung des Sportboothafens, zur Versorgung von Feriengästen und zur Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben mit maritimem Bezug.

Zulässig sind:
- Geschäfts- und Büroräume, die im Zusammenhang mit den Hafenanlagen oder dem Segel- und Wassersport oder dem regionalen Tourismus stehen.

- Aufenthalts-, Veranstaltungs-, Mehrzweck- und Ausstellungsräume, die im Zusammenhang mit dem Segel- und Wassersport oder dem regionalen Tourismus stehen.

- Schank- und Speisewirtschaften.

- Läden und Einzelhandelsbetriebe.

- Nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe, die dem Hafenbetrieb oder dem Segel- und Wassersport dienen.

2. Das Sondergebiet SO 2 "Maritimes Gewerbe, Handel, Gastronomie" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Versorgung des Sportboothafens, zur Versorgung von Feriengästen und zur Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben mit maritimem Bezug.

Zulässig sind:
- Zufahrten zu Stellplätzen.

3. Das Sondergebiet SO 3 "Gläserne Erlebnissegelmacherei" dient der Unterbringung des nicht störenden Gewerbebetriebes einer Erlebnissegelmacherei.

Zulässig sind:
- Geschäfts- und Büroräume der Erlebnissegelmacherei.

- Aufenthalts-, Veranstaltungs-, Mehrzweck- und Ausstellungsräume der Erlebnissegelmacherei.

- Werkstatt-, Fertigungs- und Lageräume der Erlebnissegelmacherei.

- Verkaufsräume der Erlebnissegelmacherei.

4. Das Sondergebiet SO 4 "Stellplätze Jachthafen" dient der Unterbringung von Stellplätzen des Jachthafens Heiligenhafens.

Zulässig sind:
- dem Jachthafen Heiligenhafens und anderen Jachthafenanliegern zugeordnete Stellplätze sowie Erschließungsflächen und Zufahrten.

5. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie die Grundflächen von Nebenanlagen wie Wegen und anderen versiegelten Flächen nur bis zu einer Grundfläche der festgelegten „GR-Überschreitung bis maximal“ überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 Abs. 4 BauNVO)

6. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, d.h. auch in solchen, die keine Vollgeschosse sind, zu ermitteln. Hierzu sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 BauNVO)

7. Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe (TH), Firsthöhe (FH)) ist die jeweils mittlere Geländehöhe der östlich angrenzenden Jachthafenpromenade. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

8. Als "Traufhöhe" wird der Schnittpunkt zwischen der senkrechten Wandaußenfläche mit der Dachoberfläche bezeichnet. Als "Firsthöhe" wird der höchste Punkt eines geneigten Daches mit einem Neigungswinkel größer 5° bezeichnet. Dächer mit einem Neigungswinkel kleiner gleich 5° gelten als Flachdächer ohne First. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 BauNVO)

9. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für untergeordnete technische Aufbauten wie z.B. Schornsteine und Lüftungsrohre oder untergeordnete Bauteile wie z.B. Belichtungselemente. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 und 6 BauNVO)

10. Die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) im Erdgeschoss (EG) bei den Sondergebieten SO 1 und SO 3 ist entsprechend der jeweils mittleren Höhenlage der östlich an die Grundstücke angrenzenden Jachthafenpromenade herzustellen. (Barrierefreier Zugang) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

11. Stellplätze und ihre Zufahrten sind nur ebenerdig und innerhalb der festgesetzten Flächen für "Stellplätze" bzw. "Stellplätze Zufahrt" zulässig. Die Ausbildung von Stellplätzen als Carports oder Garagen ist nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)

12. Räumliche Nebenanlagen wie Abstell- und Lageräume sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und integriert in die Kubatur der baulichen Hauptanlage zulässig. Ausgenommen ist eine eingehauste Müllstandortfläche im SO 1. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 Abs. 1 BauNVO)

13. Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

14. Für die mit „G“ bezeichneten Flächen wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

15. Für die mit „F1“ bezeichneten Flächen wird ein Fahrrecht zugunsten von Grundstücksanliegern, Lieferfahrzeugen, Feuerwehr-, Not- und Rettungsfahrzeugen, Müllabfuhr sowie Ver- und Entsorgungsträgern festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

16. Für die mit „F2“ bezeichneten Flächen wird ein Fahrrecht zugunsten von Feuerwehr-, Not- und Rettungsfahrzeugen festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

17. Für die mit „L“ gekennzeichneten Flächen wird ein unterirdisches Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

18. An den festgesetzten Standorten auf den Baugrundstücken ist jeweils ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 18-20 cm, gemessen in 1,20 m Höhe, der Sorte "Salix alba - Silber-Weide" zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

19. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächig mit einer niedrigen Bepflanzung aus Rasen, Staudenbeeten oder niedrigen Laubsträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

20. Dem Eingriff durch den Neubau der Erlebnissegelmacherei (SO3) werden als Ausgleichsmaßnahmen

a) die Einzelbaumpflanzungen gemäß Festsetzung Nr. 18 im SO1 und SO2 und b) die Herstellung der Anpflanzungen gemäß Festsetzung Nr. 19 im SO3 und SO4 zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

21. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 verpflichtet hat. (§ 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB)

22. Die im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 vereinbarten Regelungen zum Vorhaben sind zu beachten. (§ 12 Abs. 3 BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO)

Dachform
1. Zulässig sind gleichgeneigte Satteldächer (SD) und Flachdächer (FD) entsprechend den Festlegungen der Nutzungsschablonen.

Im Sondergebiet SO1 ist ein gleichgeneigtes Satteldach von 18° bis 24° Neigung zugelassen.

Im Sondergebiet SO3 ist ein Flachdach bis 5° Neigung zugelassen.

HINWEISE

Anlagen an Bundeswasserstraße
Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der jeweils aktuellen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwehungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferne weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schiffsahrtsamt Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gemäß § 77 Landeswassergesetz
Gemäß § 77 Landeswassergesetz (LWG) ist eine Genehmigungspflicht für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an der Küste zu beachten. Für die Genehmigung zuständig ist die untere Küstenschutzbehörde.

Nutzungsverbote gemäß § 78 Landeswassergesetz
Die Nutzungsverbote gemäß § 78 Landeswassergesetz sind zu beachten. Erforderlichenfalls sind Ausnahmen bei der unteren Küstenschutzbehörde zu beantragen.

Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht im Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz.

Generalplan Küstenschutz
Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein.

Hinweise zum Bauen im hochwassergefährdeten Gebiet
In den weiteren Planungen zur Vorhabenrealisierung sollen zum Hochwasserschutz beispielhaft folgende objektbezogene Maßnahmen und sonstigen Vorkehrungen beachtet und präzisiert werden:

- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Bauwerken, Lagerbehältern, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammwälder, Sandsäcke, etc.)
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung (insbesondere bei Glasfassaden)
- besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)
- Besondere Sicherungsmaßnahmen bei Hausanschlussanlagen und Hausanschlüssen
- besondere Sicherungsmaßnahmen bei Lüftungseinrichtungen, Lichtschächten, etc.
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mind. NN +3,00 m.

Im Hochwasserfall können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste vor Abruch und Hochwasserschutz besteht nicht. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO Schl.-H.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-Hol., S. 6);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542);

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H., S. 301);

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) vom 11.02.2008 (GVBl. Schl.-Hol., S. 91)

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Hol., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVBl. Schl.-Hol., S. 371, 375)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" am erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB durch Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

4. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtvertretung hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

10. Die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

11. Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird, sind am durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Heiligenhafens, den Siegel (Müller) - Bürgermeister -

Oldenburg i.H., den Siegel (Ruwoldt) - öffentl.best. Verm.-Ing. -

Heiligenhafens, den Siegel (Müller) - Bürgermeister -

Heiligenhafens, den Siegel (Müller) - Bürgermeister -

Heiligenhafens, den Siegel (Müller) - Bürgermeister -

Satzung der Stadt Heiligenhafens

über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "westlich Jachthafenpromenade zwischen Seebrückenpromenade und Stellplatzanlage Jachthafen"

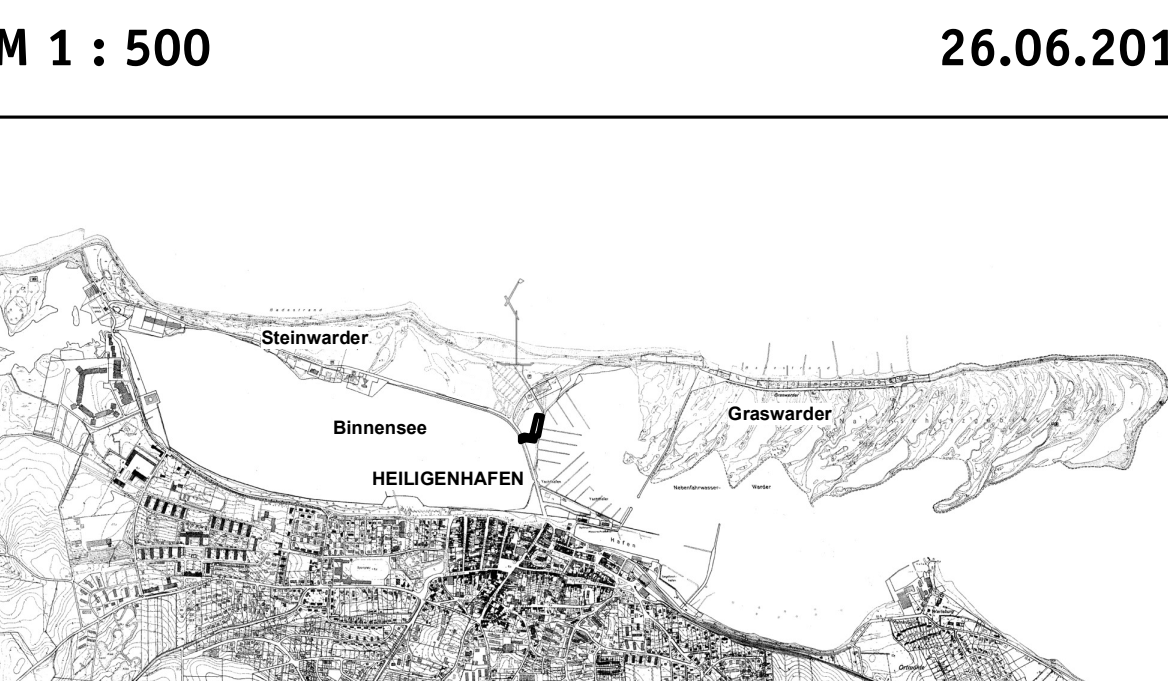
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-Hol., S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "westlich Jachthafenpromenade zwischen Seebrückenpromenade und Stellplatzanlage Jachthafen" der Stadt Heiligenhafens bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Stadt Heiligenhafens

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "westlich Jachthafenpromenade zwischen Seebrückenpromenade und Stellplatzanlage Jachthafen"

Satzungsbeschluss

M 1 : 500 26.06.2014



Vorhabenträger:

OLEU Segel GmbH
Am Yachthafen, 23774 Heiligenhafens, Telefon 04362 | 900 144, Telefax 04362 | 900 149

Planverfasser:

SEEBAUER | WEFFERS und PARTNER GBR
Landschaftsarchitektur | Stadtplanung | Mediation

Babelsberger Straße 40/41 10715 Berlin
Hankelstraße Weg 115 C 25451 Quickborn
Lindenstraße 48 17419 Seeheide Ahlbeck
Dipl.-Ing. Martin Seebauer
Dipl.-Ing. Karl Weffers
Dipl.-Ing. Matthias Franke
Telefon 030 | 397 38 40
Telefax 030 | 397 38 499
www.seebauer-wp.de
Telefon 04106 | 766 88 80
Telefax 04106 | 766 88 81
www.shf-wp.de
Telefon 038378 | 225 47
Telefax 038378 | 225 65
www.ahlbeck-wp.de
www.wsp.de